

## Allgemeine Servicebedingungen der Firma „proximal sound and light“

### 1. Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Servicebedingungen sind Bestandteil aller Serviceverträge zwischen „proximal sound and light“ (im folgenden Dienstleister genannt) und dem jeweiligen Vertragspartner (kurz Veranstalter genannt) und finden in ihrer jeweils gültigen Form auch für alle künftigen Verträge Anwendung. Von diesen allgemeinen Servicebedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Dienstleisters. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden ausdrücklich und für jeden Fall widersprochen. Die Angebote des Dienstleisters sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eine Beauftragung für Dienstleistungen kommt erst durch eine Auftragsbestätigung durch den Dienstleister zustande.

### 2. Leistungen

Gegenstand des Servicevertrages sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Einzelgeräte und Anlagen und Beauftragungen für Dienstleistungen. Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die dort genannten Geräte durch funktionsgleiche, andere Geräte zu ersetzen.

### 3. Preise für Dienstleistungen

Die Preise für Dienstleistungen richten sich nach dem in der Angebotsbestätigung angegebenen Betrag für die Dienstleistung.

### 4. Serviceleistungen

Der Veranstalter hat für eine problemlose Durchfahrts- und Anlieferungsmöglichkeit für das jeweils notwendige Transportmittel zu sorgen. Ebenso sind für die Vertragsdauer die entsprechenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Verpflegung des durch den Dienstleister zur Durchführung der Veranstaltung gestellten Personals ist durch den Veranstalter sicherzustellen. Sollte dies nicht erfolgen, wird eine Verpflegungspauschale von 25,- EUR pro Person und Tag berechnet. Wird für das Personal ein pauschaler Tagessatz festgesetzt, versteht sich dieser für einen Zeitraum bis max. 10 Stunden. Fallen darüber hinaus Überstunden an, werden diese jeweils mit 1/10 des Tagessatzes zzgl. eines Überstundenzuschlags veranschlagt. Der Veranstalter hat während des kompletten Zeitraumes die Überwachung und Sicherung des Mietmaterials und des Personals sicherzustellen. Dies gilt auch für die Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten, nutzungsfreie Zeiten und nachts. Das Personal des Dienstleisters übernimmt diese Überwachung ausdrücklich nicht. Der Veranstalter übernimmt die volle Verantwortung über die dem Dienstleister zugewiesenen Befestigungspunkte zum Errichten hängender Konstruktionen, auch wenn diese dem Veranstalter durch Dritte zugewiesen wurden. Für eventuelle Schäden durch unzureichende Belastbarkeit haftet der Veranstalter. Der Veranstalter stellt einen kompetenten, weisungsbefugten Ansprechpartner während des gesamten Projektzeitraumes. Installation und Bedienung der Geräte erfolgen nach den örtlichen Begebenheiten, technischen Möglichkeiten und nach den Anweisungen der Leitung des Veranstaltungsortes. Zugesagte Auf- und Abbauzeiten gelten nur annähernd.

### 5. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für alle Schäden (z.B. verursachte Defekte, Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, u.a.) an der Mietsache, die während der Produktionszeit durch ihn, sein Personal, seine Gäste oder Dritte entstehen. Auch den Schaden der zufälligen Beschädigung, sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt trägt der Veranstalter. Im Falle eines Totalschadens hat der Veranstalter ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er den Schadensfall zu vertreten hat.

### 6. Haftung des Dienstleisters / Schadensersatz

Der Dienstleister haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Geräte. Eine Haftung des Dienstleisters bei verspäteter oder nicht erbrachter Leistung sowie für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung des Dienstleisters für Schäden bei Überschreitung zulässiger Lautstärken wird ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden, die sich aus einer Leistungsstörung ergeben ist ebenso ausgeschlossen wie für Nichtfunktionieren der Mietsache bei Kopplung mit Fremdequipment. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und eventuelle Schäden gering zu halten. Etwaige Mängel der Mietgeräte sind dem Dienstleister unverzüglich anzuzeigen. Dem Dienstleister ist dann Gelegenheit zu geben, den Mangel an den Mietgeräten zu beheben oder andere, gleichartige Mietgeräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Veranstalter die unverzügliche Anzeige eines Mangels, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Leistungsstörungen entbinden den Veranstalter nicht von der Einhaltung der in der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Mietpreises.

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Dienstleister von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Miete von Geräten und oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen gegen den Dienstleister erhoben werden. Der Freistellungsanspruch des Dienstleisters gegen den Veranstalter umfasst auch die Kosten, die dem Dienstleister für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Ein berechtigter Anspruch auf Schadensersatz durch den Veranstalter beschränkt sich in der Höhe auf den Mietpreis. Weitere, darüber hinaus gehende Ansprüche des Veranstalters sind ausgeschlossen. Alle Haftungsbeschränkungen des Dienstleisters gelten auch gegenüber Dritten. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen des Dienstleisters.

### 7. Versicherung / Genehmigungen

Die Mietgegenstände, die während der Produktionszeit eingesetzt werden und in der Auftragsbestätigung aufgelistet sind, sind vom Dienstleister nicht versichert. Es wird dem Veranstalter empfohlen, zu seinen Lasten eine entsprechende Versicherung zum Wiederbeschaffungswert abzuschließen. Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen etc. sowie die Übernahme deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Veranstalters.

### 8. Stornierung

Bei Rücktritt des Veranstalters vom Servicevertrag, gleich aus welchem Grund, kann der Dienstleister ohne Nachweis eines Schadens als Stornierungskosten den vereinbarten Gesamtpreis für Miete und Service fordern, bei frühzeitiger Stornierung ermäßigen sich diese wie folgt:  
bis 30 Tage vor Miet- und/oder Servicebeginn 30% des Gesamtpreises  
bis 14 Tage vor Miet- und/oder Servicebeginn 40% des Gesamtpreises  
bis 7 Tage vor Miet- und/oder Servicebeginn 50% des Gesamtpreises  
bis 2 Tage vor Miet- und/oder Servicebeginn 80% des Gesamtpreises

Für Privatpersonen (Verbraucher gem. BGB) gilt: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Widerrufsbelehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: proximal sound and light, z.H. Manuel Quinones Ramos, Brunnenweg 27, 55411 Bingen. Das Widerrufsrecht erlischt mit der Entgegennahme der Leistung des Vermieters durch den Mieter.

### 9. Lieferung

Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des Miettermins aus Umständen, die der Dienstleister zu vertreten hat, unmöglich, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob beim Dienstleister oder seiner Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschaden, Betriebsstörungen, höhere Gewalt etc. berechtigen den Dienstleister, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Veranstalters, vom Servicevertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

### 10. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt oder binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeglichen Abzug zahlbar. Bei längerer Produktionsdauer ist der Dienstleister berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen. Verzug tritt nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit ohne weitere Erinnerung ein. Bei Zahlungsverzug ist es dem Dienstleister gestattet, die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen, deren sofortige Rückgabe zu verlangen und sämtliche Serviceleistungen einzustellen. Bei Überschreiten des Fälligkeitsdatums der Rechnungen von mehr als 5 Tagen ist der Dienstleister berechtigt, vom Fälligkeitszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Der Veranstalter kann gegen die Forderungen des Dienstleisters nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 11. Sonstiges

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Der Gerichtsstand ist Bingen / Rhein soweit gesetzlich zulässig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.